

Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2021

Tabelle 1 Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2021					
Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
		€	€	€	€
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	55,00	104,00	104,00	263,00
	ktgl.	1,83	3,47	3,47	8,77
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	55,00	104,00	104,00	263,00
	ktgl.	1,83	3,47	3,47	8,77
volljährige Familienangehörige	mtl.	55,00	104,00	104,00	263,00
	ktgl.	1,83	3,47	3,47	8,77
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	44,00	83,20	83,20	210,40
	ktgl.	1,46	2,78	2,78	7,02
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	22,00	41,60	41,60	105,20
	ktgl.	0,73	1,39	1,39	3,51
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	16,50	31,20	31,20	78,90
	ktgl.	0,55	1,04	1,04	2,63

Tabelle 2 Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2021					
Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschaftsunterkunft		
		€	€		
Unterkunft belegt mit					
A	1 Beschäftigtem	mtl.	237,00	201,45	
		ktgl.	7,90	6,71	
	2 Beschäftigten	mtl.	142,20	106,65	
		ktgl.	4,74	3,55	
	3 Beschäftigten	mtl.	118,50	82,95	
		ktgl.	3,95	2,76	
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	94,80	59,25	
		ktgl.	3,16	1,97	
	B	1 Beschäftigtem	mtl.	201,45	165,90
			ktgl.	6,71	5,53
2 Beschäftigten		mtl.	106,65	71,10	
		ktgl.	3,55	2,37	
3 Beschäftigten		mtl.	82,95	47,40	
		ktgl.	2,76	1,58	
mehr als 3 Beschäftigten		mtl.	59,25	23,70	
		ktgl.	1,97	0,79	

A = Volljährige Arbeitnehmer

B = Jugendliche und Auszubildende

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung in €:	8,77 x 17 Tage =	149,09
Unterkunft in €:	5,53 x 17 Tage =	94,01
Sachbezugswert insgesamt in €:		<u>243,10</u>

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine "Aufnahme" in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ab 01.01.2021 unterbleibt der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt. Beträgt die ortsübliche Kaltmiete mehr als 25 Euro/qm, ist der Bewertungsabschlag nicht anzuwenden.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,16 € monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,40 € monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,83 €
Mittag-/Abendessen	3,47 €